

Normtyp

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a8ae6640-0ab7-3603-9563-293573facd55

Bibliografie Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Amtliche Abkürzung OWiG Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

## § 67 OWiG - Form und Frist

(1) <sup>1</sup>Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Die §§ 297 bis 300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel gelten entsprechend.

(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

